

Gebührensatzung für die Straßenreinigung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt die Gebühren für die Inanspruchnahme der Reinigung gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind. Privatstraßen sind nicht gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten sowie sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes.

(2) Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Gebührensschuldner ist, gilt für das ganze Kalenderjahr als Schuldner.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes
2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Kategorie der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht
3. die in der Gebührensatzung festgelegten Gebührentarife.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Hinterliegergrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist.

(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(5) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.

§ 4 **Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

für den Sommerdienst (Kehrmaschine und manuelle Reinigung)	1,76 €/m
für den Winterdienst	
Kategorie 1 - Normaler Winterdienst	1,07 €/m
Kategorie 2 - Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)	0,65 €/m

Der Betrag von 0,65 €/m entspricht den kalkulierten Vorhaltekosten.

§ 5 **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf dem Eintritt des Gebührenstandes folgt (z.B. Widmung der Straße, Notarvertrag).

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Erhöht sich während der Dauer des Schuldnerverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Aufwandserhöhung, Änderung der Reinigungskategorie, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(4) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Ribnitz-Damgarten zu vertreten hat, länger als ein halbes Jahr nicht durchgeführt werden, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgelegt werden. Als sonstige Gründe im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

§ 6 **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes) zur Zahlung fällig.

§ 7 **Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

(1) Eigentümer von Vorder- bzw. Hinterliegergrundstücken schulden den für ihr Grundstück maßgeblichen Anteil.

(2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

(3) Hinterliegergrundstücke ohne eigene Zuwegung im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die den gleichen Eigentümer wie das Vorderliegergrundstück haben, oder für deren Eigentümer im Grundbuch auf das Vorderliegergrundstück ein dingliches Wegerecht eingetragen ist.

§ 8 ***Wohnungs- und Teileigentum***

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr anteilig vom Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem jeweiligen Eigentümer bekannt gegeben.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.